

**Ordnung über die Immatrikulation von Teilnehmer\*innen an Vorbereitungskursen der deutschen Sprache im Rahmen der Hochschulzugangsprüfungen im Netzwerk „Erfolgreicher Studieneinstieg für internationale Studierende im Bundesland Brandenburg“ (ESiSt) an der HNE Eberswalde vom 10.07.2020**

Nach

- § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 10 und 11 und § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 20);
- der Rahmenordnung für die Durchführung von Vorbereitungskursen und der Zugangsprüfung im Netzwerk „Erfolgreicher Studieneinstieg für internationale Studierende im Bundesland Brandenburg“ (RahmenO-ESiSt) vom 03. Juni 2019 (Amtliche Mitteilungen der BTU-Cottbus-Senftenberg 07/2019);
- § 2 Abs. 6 Verordnung über die Eröffnung des Hochschulzugangs durch Zugangsprüfung (HZPV) vom 23. März 2016, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 2019 (GVBl. II/19 Nr. 30); § 1 Abs. 1 Nr. 1;
- der Ordnung über die Durchführung von Vorbereitungskursen und Hochschulzugangsprüfungen im Netzwerk „Erfolgreicher Studieneinstieg für internationale Studierende im Bundesland Brandenburg“ (ESiSt) am Knotenpunkt Cottbus vom 18. März 2020 (Amtliche Mitteilungen der BTU-Cottbus-Senftenberg 03/2020);
- § 10 der Immatrikulationsordnung der HNE Eberswalde vom 22.01.2020 und
- der Ordnung über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) der HNE Eberswalde vom 24.04.2019 bzw. in der jeweils aktuell gültigen Fassung

hat der Senat der HNE Eberswalde am 10.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 ESiSt-Sprach- und Fachkursprogramm

§ 3 Bewerbung

§ 4 Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

§ 5 Zulassung und Immatrikulation

§ 6 Datenübermittlung

§ 7 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Auf der Grundlage des Kooperationsvertrages zur Errichtung des gemeinsamen Netzwerks „Erfolgreicher Studieneinstieg für internationale Studierende in Brandenburg (ESiSt)“ und der dazugehörigen Rahmenordnung regelt die Ordnung die Durchführung von Aufnahmeprüfungen, Kursprogrammen und das Ablegen von Hochschulzugangsprüfungen (HZP) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Bildungsnachweis zum Studium an einer im Ausstellungsstaat anerkannten Hochschule berechtigt, jedoch nicht einer Qualifikation gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 BbgHG gleichwertig ist. Dem oben genannten Personenkreis wird es durch ESiSt ermöglicht, sich sprachlich, fachlich und methodisch auf die HZP im Land Brandenburg vorzubereiten und diese zu absolvieren.

Im Rahmen des ESiSt- Sprach- und Fachkursprogrammes des Landes Brandenburg bietet die HNE Eberswalde als dem Knotenpunkt BTU-Cottbus-Senftenberg zugeordnete Hochschule für das Sprachkursprogramm einen einsemestrigen Deutschkurs B2 und darauf aufbauend einen einsemestrigen Deutschkurs C1 zur Vorbereitung auf die Sprachprüfung DSH an. Soweit erforderlich findet das Fachkursprogramm an der Knotenpunkt-Hochschule BTU-Cottbus-Senftenberg statt.

## **§ 2 ESiSt-Sprach- und Fachkursprogramm**

- (1) Im Rahmen des ESiSt-Sprach- und Fachkursprogrammes zum Erwerb einer studienbereichsspezifischen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) zu den Hochschulen des ESiSt-Netzwerks bietet die HNE Eberswalde die Möglichkeit, mittels ein- oder zweisemestriger Vorbereitungskurse für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) die für die Aufnahme eines Studiums mit der Lehr- und Prüfungssprache Deutsch erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.
- (2) Einzelheiten zum Ablegen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) und alle damit in Verbindung stehenden Regelungen sind entsprechend der „Ordnung über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE)“ geregelt.

## **§ 3 Bewerbung**

- (1) Studieninteressierte reichen unter Angabe ihres Studienwunsches ihre Bewerbungsunterlagen über die Servicestelle uni-assist e.V. bei der für Studierendenangelegenheiten zuständigen Stelle der HNEE ein.
- (2) Die Bewerbungsfrist endet



- für Bewerbungen zum studienvorbereitenden Sprachkurs Deutsch B2 Intensiv am 15.07. des jeweiligen Jahres (Wintersemester) bzw. B2/C1 (Wintersemester und darauffolgendes Sommersemester)
- für Bewerbungen zum studienvorbereitenden Sprachkurs Deutsch C1 Intensiv am 15.01. des jeweiligen Jahres (Sommersemester)

(3) Neben den in § 3 Abs. 3 der Immatrikulationsordnung der HNEE geforderten Unterlagen sind einzureichen:

- a) Der Nachweis der im Ausstellungsstaat anerkannten Hochschulzugangsberechtigung (entsprechend der aktuell verbindlichen Regelungen der Servicestelle uni-assist e.V.),
- b) Bei einer Bewerbung für den C1-Sprachkurs eine Kopie des Sprachzeugnisses über Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprache (GER),
- c) Bei einer Bewerbung für den B2-Sprachkurs eine Kopie des Sprachzeugnisses über Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprache (GER),

Alle eingereichten Dokumente müssen als amtlich beglaubigte Kopien eingereicht sowie ausländische Zertifikate von einem vereidigten Übersetzer in die deutsche oder englische Sprache übersetzt werden.

- (4) Im Zuge des Bewerbungsprozesses müssen an der HNE Eberswalde keine Aufnahmeprüfungen abgelegt werden.
- (5) Durchführungsort und Termine sowie weitere Informationen zu den Deutschkursen werden zu Beginn des jeweiligen Jahres auf der Internetseite der HNE Eberswalde bekannt gegeben.

#### **§ 4 Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen**

(1) Zum ESiSt-Sprach- und Fachkursprogramm kann zugelassen werden, wer:

- a) die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 RahmenO-ESiSt erfüllt und
- b) nachweislich mindestens über Deutschkenntnisse auf dem Niveau gemäß § 3 Abs. 2 b) oder c) verfügt

(2) Für jedes Matrikel werden in Absprache mit den kooperierenden Hochschulen hochschulspezifische Platzkontingente für das ESiSt- Sprach- und Fachkursprogramm und die Hochschulzugangsprüfungen festgelegt. Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen zum Sprachkurs bzw. die Zahl der externen Prüfungsbewerber\*innen die Anzahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Auswahl entsprechend der Reihenfolge der Anmeldung.

Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme in das ESiSt-Kursprogramm besteht nicht.

## **§ 5 Zulassung und Immatrikulation**

- (1) Gem. §§ 3, 4 RahmenO-ESiSt werden die ESiSt-Teilnehmer\*innen, die nach Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung das Fachstudium an der HNEE aufnehmen wollen und einen Teilnehmerplatz erhalten haben, für die Dauer des ESiSt-Sprach- und Fachkursprogrammes an der HNEE zugelassen und als Studierende ohne Zuordnung zu einem Fachbereich und Studiengang immatrikuliert. Die ESiSt-Teilnehmer\*innen sind Mitglieder der HNEE und haben die Rechte und Pflichten der an der HNEE immatrikulierten Studierenden, soweit dies der RahmenO-ESiSt und dieser Ordnung nicht entgegensteht. Ausgeschlossen ist die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der HNEE.
- (2) Nach Versand der Zulassung müssen die ESiSt-Bewerber\*innen\*innen innerhalb von einer Woche die Annahme ihres Platzes im ESiSt-Sprach- und Fachkursprogramm schriftlich oder elektronisch bestätigen. Die Annahmestätigung muss innerhalb der einwöchigen Frist bei der für Studierendenangelegenheiten zuständigen Stelle der HNEE eingegangen sein, andernfalls wird die Zulassung unwirksam. Die Zulassung wird ebenfalls unwirksam, wenn die/der zugelassene Bewerber\*in nicht spätestens eine Woche nach Beginn des Kursprogramms an diesem teilnimmt.
- (3) Die auf die Dauer des Kursprogrammes befristete Immatrikulation an der HNE Eberswalde erfolgt innerhalb der im Zulassungsbescheid angegebenen Frist. Zur Immatrikulation sind die im Zulassungsbescheid angegebenen Unterlagen vorzulegen. Wird die Frist zur Immatrikulation nicht eingehalten oder werden die erforderlichen Unterlagen nicht fristgemäß vorgelegt, wird die Zulassung ungültig.
- (4) Im Falle der Immatrikulation an HNE Eberswalde werden die ESiSt-Teilnehmer\*innen für die Dauer des Kursprogrammes als Nebenhörer\*innen an der BTU Cottbus-Senftenberg immatrikuliert.
- (5) Entsprechend § 5 Abs. 4 RahmenO-ESiSt erfolgt die Zuordnung von Studiengängen zu den Studienbereichen und Fachkursen entsprechend der Anlage der Ordnung über die Durchführung von Vorbereitungskursen und Hochschulzugangsprüfungen im Netzwerk „Erfolgreicher Studieneinstieg für internationale Studierende im Bundesland Brandenburg“ (ESiSt) am Knotenpunkt Cottbus.
- (6) Eine Beurlaubung vom ESiSt-Sprach- und Fachkursprogramm wegen Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit oder eines Praktikums ist ausgeschlossen.
- (7) Bei Krankheit ist innerhalb von 3 Arbeitstagen eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit an die für Studierendenangelegenheiten zuständige Stelle der HNEE zu



übersenden. Erfolgt dies nicht, wird die/der ESiSt-Teilnehmer\*in vom gesamten Kursprogramm ausgeschlossen.

- (8) Ist eine Teilnahme aus wichtigem Grund unmöglich oder unzumutbar, können ESiSt-Teilnehmer\*innen auf schriftlichen Antrag von Lehrveranstaltungen befreit werden. Die Entscheidung darüber trifft die/der Prüfungsvorsitzende gem. § 6 der Ordnung über die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) an der HNEE.
- (9) Das ESiSt-Sprach- und Fachkursprogramm wird nicht auf das Fachstudium angerechnet.
- (10) Nach Abschluss des Studienvorbereitungskurses erhalten die Teilnehmer\*innen mit dem Zeugnis über das Prüfungsergebnis eine Bescheinigung über die Dauer der Immatrikulation als Teilnehmer\*in des ESiSt-Sprachkurses an der HNEE.

## **§ 6 Datenübermittlung**

Die HNEE darf zur Wahrung einheitlicher Zulassungs- und Prüfungsbedingungen an den Hochschulen des ESiSt-Netzwerks den Namen, das Geburtsdatum und die Nationalität der ESiSt-Studierenden, die die abschließende Prüfung des Sprachkurses nicht bestanden haben, an die zuständigen Stellen der Hochschulen des ESiSt-Netzwerks übermitteln.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Ihrer Veröffentlichung am 24.07.2020 in Kraft.

Beschlusses des Senats der HNEE: 10.07.2020

Genehmigung durch den Präsidenten der HNEE: 15.07.2020

Im MWFK angezeigt: 15.07.2020